
Zusammenfassung vom 31. Mai 2022

2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung inkl. 1. Novelle

Inkrafttreten: 1. Juni 2022 0:00 Uhr

Außerkräfttreten: 24. August 2022 0:00 Uhr

DEFINITIONEN

Maske:

Grundsätzlich wird unter Maske in der Verordnung eine FFP2 Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (oder eine gleichwertige Schutzmaske) verstanden

Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr / 3-G-Regel:

Dieser Nachweis ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zu erbringen und kann durch verschiedene Möglichkeiten erbracht werden:

- Nach der Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf (bzw. bei Personen bis 18 Jahren 210 Tage)
- Weitere Impfung, wenn diese nicht länger als 365 Tage zurückliegt – umgangssprachlich „Booster“ Impfung
- Bestätigung vom Arzt oder Genesungsnachweis, dass in den vergangenen 180 Tagen eine Covid-19 Erkrankung vorlag und diese mittels PCR-Testung bestätigt wurde
- Absonderungsbescheid, der innerhalb der vergangenen 180 Tage für eine Covid-19 positiv getestete Person ausgestellt wurde
- Genesung in Kombination mit Impfung wird ab 23. August neu geregelt (Genesung wird ab dann nicht mehr als immunologisches Ereignis anerkannt und es werden nur mehr Impfungen gezählt):
 - nur mehr bis 23. August 2022 gültig: Impfung, wenn min. 21 Tage vor der Impfung eine Covid-19 Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde oder vor der Impfung neutralisierende Antikörper nachgewiesen wurden. Diese Impfung ist 180 Tage als Nachweis gültig
 - nur mehr bis 23. August 2022 gültig: Weitere Impfung (Zweitimpfung) nach einer Covid-19 Infektion (mittels PCR-Test nachgewiesen) oder Nachweis von neutralisierenden Antikörpern. Diese Impfung darf max. 365 Tage zurückliegen.
- Ein negativer PCR-Test (durchgeführt von einer befugten Stelle). Dieser Test ist ab Abnahme 72 Stunden gültig.



-
- Ein unter Beobachtung durchgeführter Antigen-Selbsttest bei einer Teststation (zB Rotes Kreuz, Gemeinde), der negativ ist. Dieser Test ist 24 Stunden gültig
 - Ein selbst durchgeführter Antigen-Selbsttest, der negativ ist und dessen Ergebnis in eine online App eingegeben wird (mittels QR-Code). Dieser Test ist 24 Stunden gültig.

~~FFP2-MASKENPFLICHT~~ – keine allgemeine Maskenpflicht mehr (Ausnahme Gesundheits- und Pflegebereich)

COVID BEAUFTRAGTER / PRÄVENTIONSKONZEPT

Für folgende Bereiche sind ein Präventionskonzepte und ein Covid-19 Beauftragter notwendig:

- Alten- und Pflegeheime
- stationäre Wohneinheiten der Behindertenhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Gesundheits- und Pflegedienstleistungen

Covid-19 Beauftragte:

Diese Personen müssen geeignet sein – das heißt, sie müssen zumindest das Präventionskonzept und die örtlichen Gegebenheiten bzw. Abläufe kennen. Sie sind Ansprechpartner für Behörden und achten auf die Umsetzung des Präventionskonzeptes.

Präventionskonzept:

Folgende Punkte müssen im Präventionskonzept enthalten sein:

- Spezifische Hygienemaßnahmen
- Regelung zum Verhalten beim Auftreten einer Covid-19 Infektion
- Regelung betreffend Nutzung Sanitärbereiche
- Regelung betreffend Konsumation von Speisen/Getränken (gegebenenfalls)
- Regelung zur Steuerung des Personenaufkommens
- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter/innen (Hygienemaßnahmen)

In Alten- und Pflegeheimen sind zusätzlich folgende Punkte auszuführen:

- Mitarbeiterschulung zu beruflichem und privatem Risikoverhalten (inkl. Dokumentation dieser)
- Vorgaben für externe Dienstleister
- Besucherregelung bzw. -steuerung
- Abwicklung von Screening-Programmen
- Regelung für Bewohner, denen Maßnahmen nicht zugemutet werden können
- Aufnahme bzw. Wiederaufnahme von Bewohnern
- Regelung von Quarantänemaßnahmen
- Vorgaben für Bewohnertestungen

ALTEN/PFLEGEHEIME

Besucher und Begleitpersonen müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, Genesung, Testung) vorlegen und in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen (Ausnahmen für Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge und Begleitung bei kritischen Lebensereignissen).

Bewohner haben in allgemein zugänglichen Bereichen indoor eine FFP2-Maske zu tragen.

Mitarbeiter bzw. Betreiber müssen bei Betreten einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (Impfung, Genesung, Testung) und bei unmittelbarem Bewohnerkontakt eine FFP2-Maske tragen, wenn das Risiko nicht durch andere geeignete Maßnahmen minimiert wird.

Externe Dienstleister, Patienten/Behindertenanwälte, Organe der Pflegeaufsicht, uä. haben bei unmittelbarem Bewohnerkontakt ebenfalls einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (Impfung, Genesung, Testung) zu erbringen und es gilt FFP2-Maskenpflicht.

Neuaufnahmen: Neuaufnahmen nur mit einem Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr oder einem entsprechenden Quarantänekonzept.

Den Bewohnern muss einmal wöchentlich ein Antigen-Test oder PCR-Test angeboten werden (wenn Bewohner das Seniorenwohnhaus verlassen, muss ihnen mindestens alle 3 Tage eine Testung angeboten werden)

Der Betreiber hat einen Covid-19 Beauftragten zu ernennen und ein COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos zu erstellen.

Für **Tageszentren der Altenbetreuung** gelten die Regelungen für Besucher, Bewohner bzw. Mitarbeiter analog zu Alten/Pflegeheimen (siehe oben).

Es darf durch die gesetzten Covid-19 Maßnahmen aber in Seniorenwohnheimen nicht zu unverhältnismäßigen Härtefällen kommen.

STATIONÄRE WOHNHEIMEN DER BEHINDERTENHILFE SOWIE KRANKENANSTALTEN, GESUNDHEITS- UND PFLEGEDIENSTLEISTER HABEN GESONDERTE COVID-19 REGELUNGEN

ZUSAMMENKÜNFTE

Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen braucht es ein Präventionskonzept sowie eine Covid-19 Beauftragten (BH kontrolliert stichprobenartig).

Diese Regelung gilt nicht für:

- Begräbnisse
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Beruflichen Zusammenkünften, die zur Berufsausübung notwendig sind
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen
- Unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz
- Zusammenkünfte von medizinischen / psychosozialen Selbsthilfegruppen
- Befahren von Konzertsälen, Kinos, uä mit mehrspurigen Fahrzeugen
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich

AUSNAHMEN FFP2-MASKEN-PFLICHT

Diese gilt unter anderem nicht:

- Gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation
- Gesundheitlich beeinträchtigte Personen mit einem entsprechenden Attest
- Schwangere (MNS Pflicht)
- Personen, denen der Erwerb von FFP2-Masken nicht zugemutet werden kann (MNS Pflicht)
- Während der Konsumation von Getränken und Speisen

-
- Wenn aus therapeutisch-pädagogischen Gründen angezeigt
 - Für Kinder bis 6 Jahre, Kinder zwischen 6 und 14. Jahren haben eine MNS-Pflicht
 - In Feuchträumen wie Duschen und Schwimmbädern und während der Sportausübung
 - Während der Logopädie

AUSNAHME ERBRINGUNGSPFLICHT NACHWEIS GERINGER EPIDEM. GEFAHR

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- Personen, die nicht ohne Gefahr für Leib und Leben oder Gesundheit geimpft werden können, und denen eine Testung aus gesundheitlichen (zB dementielle Erkrankung) oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zumutbar ist
- Schwangere, denen eine Testung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zumutbar ist
- Personen, bei denen eine Immunantwort auf eine Impfung nicht zu erwarten ist
- Personen, die nach mehrmaliger Impfung keine Immunantwort auf die Impfung ausgebildet haben